

# **Praktikumsordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft**

vom November 1997

## **Hinweise:**

Diese Ordnung wurde von der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) beschlossen. Mit der Aufhebung der PHE wird der Studiengang von der Universität Erfurt angeboten und durchgeführt. Aus institutionellen Gründen musste diese Ordnung geändert werden. Die Änderungssatzung ist auf der Homepage gespeichert und in Verbindung mit dieser Ordnung zu lesen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit  
von Wiedergabebefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: [Bernhard.Becher@uni-erfurt.de](mailto:Bernhard.Becher@uni-erfurt.de)

# **Praktikumsordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft**

vom November 1997

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Praktika
- § 3 Arten der Praktika
- § 4 Praktikumsbereiche
- § 5 Organisation
- § 6 Praktikumsbetreuung
- § 7 Praktikumsbericht
- § 8 Nachweis des Praktikums
- § 9 Rechte und Pflichten der Praktikanten
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Praktikumsordnung regelt Ziele, Inhalt und Ablauf des Praktikums für den grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als Aufbaustudiengang auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

Rahmenprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft - beschlossen durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 25./26. Januar 1989

Diplomprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen vom

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Erfurt - vom Senat verabschiedet am 22. 4. 1992

Studienordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom

Studienordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen für den Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft vom

## **§ 2 Zielsetzung der Praktika**

Im Praktikum soll die notwendige Verbindung von theoriebezogenem Studium und unmittelbarer Erfahrung in der Praxis hergestellt werden. Es sollen einerseits theoriegeleitete Aufgabenstellungen an die Praxis herangetragen und im Handeln eingelöst werden; andererseits sollen die dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen analysiert und reflektiert

werden, um aus der Praxis heraus Rückfragen an die wissenschaftliche Theoriebildung und Forschung zu stellen. Dabei geht es um den Aufbau einer berufsspezifischen Handlungskompetenz und die Herausbildung der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie Forschungsergebnisse in den verschiedenen Berufsfeldern selbständig und verantwortlich anzuwenden.

### § 3 Arten der Praktika

Im Laufe des Studiums sind zwei Praktika absolviert. Dies sind:

- ein mindestens 8-wöchiges **Orientierungspraktikum** im Grundstudium. Dieses Praktikum wird in der Regel als Block zwischen dem 2. und 3. Semester absolviert.
- ein 6-monatiges **Hauptpraktikum** im Hauptstudium, das aus einem mindestens dreimonatigen Blockpraktikum, einer dreimonatigen studienbegleitenden Projektstudie und der Teilnahme an einer Exkursion besteht.

Das **Orientierungspraktikum** soll die Möglichkeit bieten, ein auf die beabsichtigte Studienrichtung des Hauptstudiums bezogenes Berufsfeld kennenzulernen. Es dient damit auch dazu, die persönliche Eignung und Motivation für die künftige Studienrichtung im Hauptstudium zu überprüfen.

Das **Hauptpraktikum** ist fachpraktischer Ausbildungsbestandteil des Hauptstudiums und muß in einem sinnvollen Bezug zur gewählten Studienrichtung stehen. Im Hauptpraktikum sollen die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse an den Erfordernissen der Praxis überprüfen und die eigene Fähigkeit erproben, Praxisprobleme zu bewältigen.

### § 4 Praktikumsbereiche

Das Orientierungspraktikum und das Hauptpraktikum können z.B. in folgenden Bereichen abgeleistet werden:

- (1) im jugendpflegerischen Bereich (Freizeitbetreuung in Freizeiteinrichtungen, Freizeitmaßnahmen in der Ferienzeit),
- (2) im Jugendhilfebereich (Heimerziehung oder alternative Einrichtungen, Jugendamt, Jugendarrest),
- (3) im sonderpädagogischen Bereich (Behindertenheime und -tagesstätten),
- (4) im Fortbildungsbereich (Maßnahmen zur Berufsförderung),
- (5) im Kindertagesstättenbereich (Kindergarten, Krippe und Hort),
- (6) in Dienstleistungseinrichtungen (öffentliche Verwaltung, Arbeitsamt)

oder in vergleichbaren Bereichen bzw. Einrichtungen.

Dabei ist zu beachten, daß für das Orientierungspraktikum zwischen verschiedenen Bereichen bzw. Einrichtungen gewählt werden kann. Für das Hauptpraktikum muß dagegen ein Bereich bzw. eine Einrichtung gewählt werden, der bzw. die der gewählten Studienrichtung entspricht.

## § 5 Organisation

### 1. Wahl des Praktikumsplatzes

Das Praktikum kann bundesweit an den in Frage kommenden Praktikumeinrichtungen durchgeführt werden. Auslandspraktika sind nach Absprache ebenfalls möglich. Studierende suchen sich in der Regel ihren Praktikumsplatz selbständig. Beratung dazu wird durch das Praktikumsamt gewährt. Sollte die Suche nach einem Praktikumsplatz erfolglos bleiben, können durch das Praktikumsamt Praktikumsstellen vermittelt werden.

### 2. Verantwortlichkeit

Für den organisatorischen Ablauf des Praktikums ist das Praktikumsamt zuständig. Für den inhaltlichen Ablauf des Praktikums sind die verantwortlichen Hochschullehrer in den einzelnen Studienschwerpunkten zuständig.

### 3. Anmeldung zum Praktikum

Zu den Praktika muß sich jeder Student anmelden. Die Anmeldung für das Orientierungs- und das Hauptpraktikum erfolgt im Praktikumsamt und zwar in den ersten vier Wochen des Semesters, dem das Praktikum folgt.

Bei der Anmeldung erhalten die Studenten einen Meldebogen, die Praktikumsvereinbarung und Informationsmaterialien für die Praktikumeinrichtung.

Vier Wochen vor Praktikumsbeginn, jedoch spätestens zwei Wochen vor Ende des Semesters, dem das Praktikum folgt, reichen die Studierenden den Meldebogen, auf dem Ort, Institution und Zeitpunkt des Praktikums angegeben sind und die Praktikumsvereinbarung beim Praktikumsamt ein.

Jeder Praktikumsplatz bedarf der Genehmigung durch das Praktikumsamt in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer.

### 4. Zulassungsvoraussetzung

Die Studenten werden in dem Semester, dem das Praktikum folgt, durch Einführungsveranstaltungen auf das Praktikum vorbereitet.

Der Besuch der Einführungsveranstaltungen ist obligatorisch.

## § 6 Praktikumsbetreuung

Für das **Orientierungspraktikum** ist mindestens der Besuch einer einmaligen Einführungsveranstaltung, auf der schwerpunktspezifische Aufgabenfelder benannt, die Praktikumsaufgaben gestellt und Hinweise zum Praktikumsbericht gegeben werden, verbindlich.

Einführungsveranstaltungen werden von jedem Studienschwerpunkt angeboten. Da die Studenten im Grundstudium noch keinen Studienschwerpunkt gewählt haben, besuchen sie die Einführungsveranstaltung des Studienschwerpunktes, in dessen Aufgabenbereich die gewählte Praktikumeinrichtung fällt. Dies leitet sich aus der Tatsache ab, daß das Orientierungspraktikum Ausbildungsbestandteil im Grundstudium ist und damit ein Anspruch auf eine erziehungswissenschaftlich problemfeldbezogene fachliche Betreuung des Praktikums besteht.

Termine für die Einführungsveranstaltungen, die in der Regel am Ende des Semesters, dem das Praktikum folgt, angeboten werden, werden über Aushang bekanntgegeben.

Für das **Hauptpraktikum** ist die Teilnahme an einem mindestens 1 SWS umfassenden Praktikumskolloquium, das thematisch auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogen sein soll, verbindlich.

Praktikumskolloquien werden durch jeden Studienschwerpunkt angeboten. Studenten besuchen das Praktikumskolloquium ihres gewählten Studienschwerpunktes.

Studenten informieren sich zu Beginn des Semesters, dem das Praktikum folgt, in ihrer Studienrichtung über den Zeitpunkt des Praktikumskolloquiums. Die Praktikumsaufgaben werden im Praktikumskolloquium erarbeitet bzw. gestellt.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht nach den in den einführenden Veranstaltungen gestellten Aufgaben anzufertigen.

Der Praktikumsbericht soll weitgehend den Kriterien einer wissenschaftlichen Ausarbeitung entsprechen.

Der Praktikumsbericht ist spätestens 8 Wochen nach Beginn des Semesters, das dem Praktikum folgt, vorzulegen.

### **§ 8 Nachweis des Praktikums**

Für das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungs- und des Hauptpraktikums erhalten die Studenten je einen Teilnahmechein.

Voraussetzung dafür sind:

#### Orientierungspraktikum:

- Teilnahme an der Einführungsveranstaltung,
- Nachweis der Praktikumszeit,
- Bestätigung über die erfolgreiche Anfertigung des Praktikumsberichtes.

#### Hauptpraktikum:

- Teilnahme am Praktikumskolloquium,
- Nachweis eines mindestens dreimonatigen Blockpraktikums,
- Nachweis einer dreimonatigen studienbegleitenden Projektstudie, die als Praktikumsbericht anerkannt wird,
- Teilnahme an einer Exkursion im Rahmen des Praktikums.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Praktikanten**

Studenten stehen während des Praktikums in keinem Dienstverhältnis zur Praktikumsseinrichtung und haben keinen Anspruch auf Vergütung

Der Student unterliegt für die Zeit seines Praktikums den Arbeitsrechtsbestimmungen der Praktikumsseinrichtung. Der Leiter der Praktikumsseinrichtung ist dem Studenten gegenüber weisungsberechtigt.

Die Festlegungen der Praktikumsvereinbarung sind einzuhalten.

Beurlaubungen während des Praktikums können nur nach Absprache mit dem Leiter der Praktikumsseinrichtung und des Praktikumsamtes ausgesprochen werden.

Erkrankt der Student oder kann er aus anderen zwingenden Gründen das Praktikum nicht wie vorgesehen absolvieren, so benachrichtigt er unverzüglich die Praktikumseinrichtung und das Praktikumsamt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft.